

Hilfe! Verbindungslehrerin!

Beitrag von „Mikael“ vom 19. September 2012 23:13

1. Eine "Wahlliste per Widerspruchsverfahren" ist mir neu und m.E. auch nicht zulässig. Wer sich auf eine Wahlliste stellen lässt muss m.E. vorher seine Zustimmung dazu erklären.
2. Auch nach der Wahl muss man die Wahl immer noch "annehmen", völlig unabhängig davon, ob man zur Aufstellung auf der Wahlliste zugestimmt hat oder nicht. Selbst Frau Merkel muss nach der Wahl zur Bundeskanzlerin durch den Bundestag die Wahl vor diesem noch per Erklärung annehmen.
3. Also: Sag einfach, dass du die Wahl nicht annimst. Du kannst ja noch ergänzen, dass du dich nie ausdrücklich zur Aufstellung auf die Wahlliste bereiterklärt hast.

Gruß !